

Informationen zur Energieeinsparverordnung 2014

Seit dem 1. Mai 2014 ist die neue Energieeinsparverordnung in Kraft getreten.

Eigentümer oder dessen Vertreter müssen bei Mietverträgen den gültigen Energieausweis des Objektes beifügen.

Auch in kommerziellen Immobilienanzeigen für den Verkauf, die Vermietung, die Verpachtung etc. von Wohngebäuden müssen Angaben aus dem Energieausweis ausgewiesen werden.

Folgende Angaben müssen in Anzeigen enthalten sein:

- 1. Die Art des Energieausweises:**
- | | |
|--------------------------|---|
| Energieverbrauchsausweis | V |
| Energiebedarfsausweis | B |

- 2. Den Energiebedarfs- oder Energieverbrauchswert**

z. B. 125,5 kWh/(m²a)



- 3. Art der Heizungsanlage:**
- | | |
|------------------------|--------|
| Ölzentralheizung | ÖLZH |
| Gaszentralheizung | Gas-ZH |
| Fernwärme | FW |
| Solaranlage | Sol. |
| Energie durch Biomasse | Biom. |
- 4. Das Baujahr des Objektes**
- 5. Die Energieeffizienzklasse (EEK) (nur bei Energieausweisen ab dem 01.05.2014)**

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² a)]
A ⁺	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

So könnte Ihre Anzeige aussehen: V 125,5, ÖLZH, 1990, C

Bei Immobilienanzeigen für Nichtwohngebäude müssen hingegen folgenden Angaben gemacht werden:

- die Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis),
- den im Energieausweis genannten Endenergiebedarfs- oder Endenergieverbrauchswert für das Gebäude sowohl für Wärme als auch für Strom getrennt und
- die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes

Hinweis: bei Verbrauchsausweisen vom 01.10.2007 bis 30.04.2014 müssen 20 Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Gebäudenutzfläche hinzugerechnet werden, wenn die Warmwasserbereitung dezentral erfolgt! (§ 29 Abs. II Nr. 2 letzter Satz EnEV 2014) .